

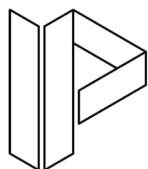


Gemeinde Allerheiligen bei Wildon

Örtliches Entwicklungskonzept Änderung 4.06 „Nierathberg Karnerhofweg“ Entwurf zur Auflage

Verordnungswortlaut | Erläuterungen | Entwicklungsplan

GZ: RO-610-01/4.06 ÖEK



Interplan
Ziviltechniker

Auftraggeberin Gemeinde Allerheiligen bei Wildon
8412 Allerheiligen bei Wildon 240

Auftragnehmer Interplan ZT GmbH
Planverfasser GF Arch. DI Günter Reissner, MSc
Radetzkystraße 31/1, 8010 Graz
+43 316 / 72 42 22 0
office@interplan.at
www.interplan.at

Bearbeitung DI Sylvia Vorstandlechner
Ing. Michaela Totter
Graz – Allerheiligen bei Wildon
Ausfertigung Juli 2026

Termine des Verfahrens

Auflage gemäß
§ 24a (1) Stmk. ROG 2010
idF LGBL. 20/2026

von 17.07.2026 bis 11.09.2026

Beschluss gemäß
§ 24 (6) StROG

vom GZ:

Kundmachung

von bis

Rechtskraft

mit

Verordnungsprüfung durch das
Amt der Stmk. Landesregierung
gemäß § 100 Stmk. GemO 1967

vom

Abkürzungsverzeichnis

FWP.....	Flächenwidmungsplan
ÖEK / STEK.....	Örtliches Entwicklungskonzept / Stadtentwicklungskonzept
REPRO.....	Regionales Entwicklungsprogramm
SAPRO.....	Sachprogramm des Landes Steiermark
KG.....	Katastralgemeinde
Gst.	Grundstück
Tfl.	Teilfläche (eines Grundstückes)
BGBL. / LGBL. Nr.	Bundes- / Landesgesetzblatt Nummer
idF / idgF.....	in der Fassung / in der geltenden Fassung
StROG.....	Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010, Stammfassung LGBL. Nr. 49/2010
Stmk. BauG.....	Steiermärkisches Baugesetz 1995, Stammfassung LGBL. Nr. 59/1995
BBD-VO.....	Bebauungsdichteverordnung 1993, Stammfassung LGBL. Nr. 38/1993
Stmk. GemO.....	Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, Stammfassung LGBL. Nr. 115/1967

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Allerheiligen bei Wildon vom ____ 2026 über die 6. Änderung des 4. Örtlichen Entwicklungskonzeptes gemäß § 24a (1) StROG 2010 idF LGBL. Nr. 20/2026.

§ 1 Zeichnerische Darstellung

Die Plandarstellung (zeichnerische Darstellung) im Maßstab 1:5.000 mit Datum Juli 2026, GZ: RO-610-01/4.06 ÖEK, verfasst von der Interplan ZT GmbH, vertreten durch Arch. DI Günter Reissner MSc, ist integrierender Bestandteil dieser Verordnung. Der Bestand und die Änderung gehen aus der zeichnerischen Darstellung hervor.

§ 2 Änderungen

Die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes betrifft im Örtlichen Entwicklungsplan folgenden Bereich:

- (1) Nördlich des Karnerhofweges wird der bauliche Entwicklungsbereich für die Funktion Wohnen in Richtung Norden erweitert.
- (2) Entlang des neu festgelegten baulichen Entwicklungsbereiches für die Funktion Wohnen wird folgende Entwicklungsgrenze festgelegt:
 - a. absolute naturräumliche Entwicklungsgrenze Nr. 2 „Erhaltung von Wald und/oder Gehölzstreifen“
- (3) Ersichtlichmachung: der Tierhaltungsbetrieb im Südwesten wird gelöscht.

§ 3 Rechtskraft

Die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes erlangt nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag ihre Rechtskraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:

(Christian Sekli)

Erläuterungen

Allgemeines

Das Planungsgebiet befindet sich südlich des Ortszentrums von Allerheiligen im nördlichen Randbereich des Ortsteils Nierathberg (KG Allerheiligen).

Der Bereich wird über den im Süden angrenzenden Karnerhofweg verkehrlich erschlossen, welcher im Ortszentrum an das überregionale Straßennetz (L629 Allerheiligenstraße) anbindet.

Der Änderungsbereich grenzt im Westen, Norden und Nordosten an Waldflächen und im Süden und Südosten an bebautes Wohnbauland. Der bauliche Umgebungsbereich ist durch Ein- bzw. Zweifamilienhäuser geprägt.



Orthofoto GIS Steiermark, Erhebungsdatum 06/2026, maßstabslos.

Änderung

- Zu (1) Der bestehende bauliche Entwicklungsbereich für die Funktion Wohnen wird im nördlichen Randbereich, im Ausmaß von rd. 978 m², erweitert.
- Zu (2) Der neu festgelegte bauliche Entwicklungsbereich wird mit einer absoluten naturräumliche Entwicklungsgrenze Nr. 2 abgegrenzt.

Begründung der Entwicklungsgrenzen anhand ihrer Nummerierung im Plan:

Nr.	Grenze	Begründung
2	N abs.	„Erhaltung von Wald und/oder Gehölzstreifen“

N / naturräumlich
abs. absolut

Zu (3) Im Südwesten, auf dem Gst. 1288/5 KG Allerheiligen, wurde im Zuge der Revision 4.0 aufgrund der Bekanntgabe der Baubehörde ein Tierhaltungsbetrieb ersichtlich gemacht. Aufgrund des Wegfalls dieses Tierbestandes wird die Ersichtlichmachung im Verordnungsplan gelöscht (vgl. Begründung zu §2).

Zulässigkeit des vereinfachten Verfahrens gemäß § 24a (1) StROG

Die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes erfolgt nach den Bestimmungen des § 24a (1) StROG mit folgender Begründung:

Es handelt sich um eine neuvermessene, liegenschaftszugehörige Fläche, welche aufgrund einer zwischenzeitlich vorliegenden „angemeldeten dauernden Rodung“ dem bestehende Wohnbauland (Baulandregime) zugeordnet werden soll. Daher hat die Änderung nur auf anrainende oder durch Straßen, Flüsse, Eisenbahnen und dergleichen getrennte Grundstücke Auswirkungen und liegt aufgrund der Kleinräumigkeit der Änderungsfläche ein Ausschlusskriterium iS des Prüfschrittes 2 der strategischen Umweltprüfung vor.

Begründung zu § 2

Die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes erfolgt im öffentlichen Interesse, unter Berücksichtigung der angrenzenden Nutzungen und auf Antrag des Grundeigentümers.

Seitens des Grundeigentümers wurde um eine Baulanderweiterung im Sinne der festgelegten Entwicklungsabsichten angesucht (siehe zeitgleich durchgeführtes FWP-Änderungsverfahren 4.17) und entspricht der gewünschten Siedlungsentwicklung der Gemeinde.

Im Zuge der Revision zum Örtlichen Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan 4.0 wurde kein Planungsinteresse bekanntgeben und aufgrund der ersichtlich gemachten Waldflächen die Planungen unverändert fortgeführt.

Im Rahmen der derzeit durchgeführten Revision des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes 5.0 ist die Prüfung und Anpassung der Siedlungsentwicklung des Ortsteils Nierathberg beabsichtigt. Aufgrund der zeitlichen Verzögerungen, verursacht durch die Novellierungen des StROG, hat sich die Gemeinde für eine zwischenzeitliche Änderung, zur Ausweisung der unbedingt erforderlichen Fläche, entschieden.

Es ist nun beabsichtigt, auf dem neuvermessenen und bereits bebauten Grundstück bauliche Erweiterungen vorzunehmen und muss dafür das Bauland geringfügig erweitert werden. Dazu wurde bei der zuständigen Forstbehörde (Bezirkshauptmannschaft Leibnitz Forstfachreferat) eine Rodung zum Zweck der

Erweiterung des Hausgartens angemeldet und diese mit Schreiben vom 24.04.2025 zur Kenntnis genommen (GZ: BHLB-123135/2025-5). Mit Vorliegen dieser Kenntnisnahme und der zwischenzeitlich erfolgten Neuvermessung liegen nun wesentlich geänderte Planungsvoraussetzungen vor, die eine Neuabgrenzung des baulichen Entwicklungsbereiches begründet.

Gemäß REPRO für die Region Steirischer Zentralraum (LGBl. Nr. 87/2016) liegt das Planungsgebiet außerhalb von Vorrangzonen oder Festlegungen, welche einer Ausweisung als Wohngebiet entgegenstünden. Der gegenständliche Änderungsbereich befindet sich gemäß Teilräumplan des REPRO - Südweststeiermark (REPRO LGBl. Nr. 88/2016) innerhalb des Teilraumes „Außeralpines Hügelland“, für welchen gemäß §3 (4) Z1 des Verordnungswortlautes folgende Festlegung besteht:

Das charakteristische Erscheinungsbild der Landschaft mit kleinräumiger Durchmischung von Wald, Wiesen, Ackerland und landwirtschaftlichen Kulturen ist zu erhalten. Bei der Baukörpergestaltung ist die visuelle Sensibilität dieses Landschaftsraumes besonders zu berücksichtigen. Dabei ist besonderes Augenmerk auf die Einbindung der Gebäude in das Gelände – vor allem in Hanglagen – und in bestehende Bebauungsstrukturen als auch auf die Höhenentwicklung und die Farbgebung der Gebäude zu legen.

Bei künftigen Bauvorhaben ist darauf jedenfalls Bedacht zu nehmen.

Weiters besteht für diesen Teilraum gemäß §3 (4) Z2 des REPRO – Südweststeiermark eine Beschränkung hinsichtlich Baulandneuausweisungen außerhalb von Siedlungsschwerpunkten (20%-Regelung). Für den Siedlungsbereich Nierathberg wurde kein Siedlungsschwerpunkt festgelegt. Da es sich bei der ggst. Neuausweisung um eine kleinflächige Erweiterung eines bebauten Grundstückes handelt und kein neuer Bauplatz geschaffen wird, ist diese Beschränkung nicht anzuwenden, sodass für weitere Baulandneuausweisungen weiterhin 8.046 m² zur Verfügung stehen (vgl. FWP-Änderung VF 4.10 „Seniorenhausweg“). Die gegenständliche Änderung steht somit nicht im Widerspruch zum REPRO Südweststeiermark.

Die Erweiterungsfläche ist infrastrukturell gut erschlossen und frei von maßgeblichen Einschränkungen. Gemäß der Grundlagen- und Bestandserhebung bestehen im Änderungsbereich keine Gefährdungen und liegt dieser außerhalb von Lärm- und Geruchsbeeinträchtigungen, ausgewiesenen naturräumlichen Schutzgebieten und Lebensraumkorridoren. Das Planungsgebiet liegt jedoch im Randbereich einer Biotop-Pufferzone (BT10115) und gelten die Beschränkungen lt. Steiermärkischen Naturschutzgesetz. Aufgrund der randlichen Lage und der angrenzend bestehenden Bebauung innerhalb der Pufferzone ist von keiner Gefährdung des Biotops auszugehen.

Im Zuge der Revision 4.0 erfolgte die Bekanntgabe eines Tierhaltungsbetriebes im Südwesten des ggst. Planungsgebietes (Gst. 1288/5 KG Allerheiligen). Aufgrund der mit der Novelle LGBl. Nr. 45/2022 geänderten raumordnungs- und baugesetzlichen Vorschriften wurde eine neue Erhebung durchgeführt. Auf Grundlage der Bekanntgabe seitens der Baubehörde kann festgestellt werden, dass kein bewilligtes, oder als bewilligt anzusehendes Stallgebäude besteht. Die Bekanntgabe im Zuge der Revision 4.0 erfolgte aufgrund der Freilandhaltung von 2 Hühnern, welche zwischenzeitlich beendet wurde. Somit liegt für den ggst. Bereich

kein beurteilungsrelevanter Tierbestand vor und ist keine Neuberechnung und Ersichtlichmachung im Örtlichen Entwicklungsplan erforderlich.

Es handelt sich um die geringfügige Erweiterung eines baulichen Entwicklungsbereiches und einer Entwicklung von innen nach außen. Die infrastrukturelle und verkehrliche Erschließung der Flächen ist im Bestand gegeben. Die Änderung erfolgt somit unter Beachtung der Raumordnungsgrundsätze, aufgrund wesentlich geänderte Planungsvoraussetzungen und entspricht den Entwicklungszielen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.0 und den siedlungspolitischen Interessen der Gemeinde.

Prüfung der Erforderlichkeit einer Umweltprüfung – Screening

Prüfschritt 1-Abschichtung:

Für das Planungsgebiet liegt keine Umweltprüfung für einen Plan höherer Stufe vor. Der Bereich liegt außerhalb der bisherigen Entwicklungsgrenzen und wurde daher nicht auf seine Umweltauswirkungen geprüft.

Eine Abschichtung ist daher nicht möglich -> Prüfschritt 2 erforderlich.

Prüfschritt 2 – Anwendung der Ausschlusskriterien und des obligatorischen Tatbestandes:

- geringfügige Änderung, Nutzung kleiner Gebiete:

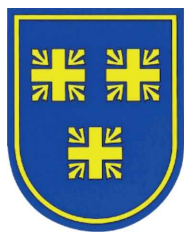
Das Flächenausmaß der Neuausweisung beträgt weniger als 3.000 m². Es handelt sich um eine Anpassung die nur Auswirkungen auf anrainende oder durch Straßen, Flüsse und dergleichen getrennte Gebiete entfaltet.

Da ein Ausschlusskriterium zutrifft und kein obligatorischer Tatbestand gegeben ist, sind keine weiteren Prüfschritte erforderlich (siehe Tabelle).

Örtliches Entwicklungskonzept Änderung 4.06 „Nierathberg Karnerhofweg“		
1	Abschichtung möglich	
2.1	Nutzung kleiner Gebiete / geringfügige Änderung	X
2.2	Keine Änderung von Eigenart und Charakter	X
2.3	Offensichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
Weitere Prüfschritte erforderlich		NEIN
Begr.	Die geringfügige Erweiterung des baulichen Entwicklungsbereiches erfolgt im Ausmaß von weniger als 1.000 m² und wird im Norden (Westen bis Osten) mit einer absoluten Entwicklungsgrenze abgegrenzt. Die geringfügige Erweiterung des baulichen Entwicklungsbereiches iVm der Festlegung einer absoluten Entwicklungsgrenze stellt somit eine Nutzung kleiner Gebiete / geringfügige Änderung dar. Die Eigenart und Charakter des Gebietes werden durch die Neuausweisung nicht verändert und hat die Änderung nur Auswirkungen auf anrainende Grundstücke.	

Entwicklungsplan

- 1) Plankopf
- 2) Legende
- 3) Änderung



Gemeinde Allerheiligen bei Wildon

Örtliches Entwicklungskonzept Änderung 4.06 "Nierathberg Karnerhofweg" Entwurf zur Auflage

Plandatum: Juli 2026
GZ: RO-610-01 / 4.06 ÖEK

Planverfasser

**Verfügung über die Auflage
gemäß § 24a Stmk. ROG 2010**

Von 17.07.2026 bis 11.09.2026

Datum:
GZ:

**Auflagefrist
gemäß § 24a (1) Stmk. ROG 2010**

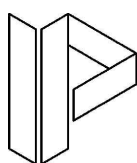
**Beschluss Gemeinderat
gemäß § 24 (6) Stmk. ROG 2010**

Datum:
GZ:

Datum:
GZ:

**Verordnungsprüfung
gemäß § 100 Stmk. GemO**

Rechtskraft



Interplan

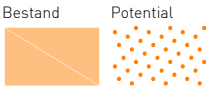
Ziviltechniker

Interplan ZT GmbH
Radetzkystraße 31/1, 8010 Graz
office@interplan.at
+43 316 / 72 42 22 0

Legende

ÖEP Änderung

Festlegung - Gebiete mit baulicher Entwicklung



Wohnen

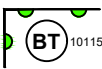


Landwirtschaftliche geprägte
Siedlungsgebiete

Ersichtlichmachung - Nutzungsbeschränkungen

Natur- und Landschaftsschutz

lt. PZVO 2016 Anlage 2 (FWP) Nr. II.B. (1)



Biotop
mit Biotopsnummer



Pufferzone zu Biotopen

Festlegung - Entwicklungsgrenzen



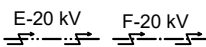
Siedlungspolitisch absolut
Nummern lt. ÖEK



Siedlungspolitisch relativ
Nummern lt. ÖEK



Naturräumlich absolut
Nummern lt. ÖEK



Hochspannungsleitung

lt. PZVO 2016 Anlage 2 (FWP) Nr. II.A. (2) b) u. c)

Festlegung - Immissionsbelastete Bereiche



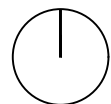
Tierhaltungsbetrieb

Aufbauelemente



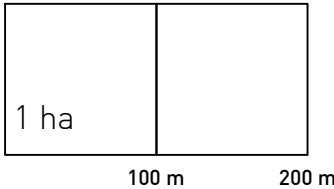
Öffentliche Einrichtungen
Alh = Alten-/Seniorenheim

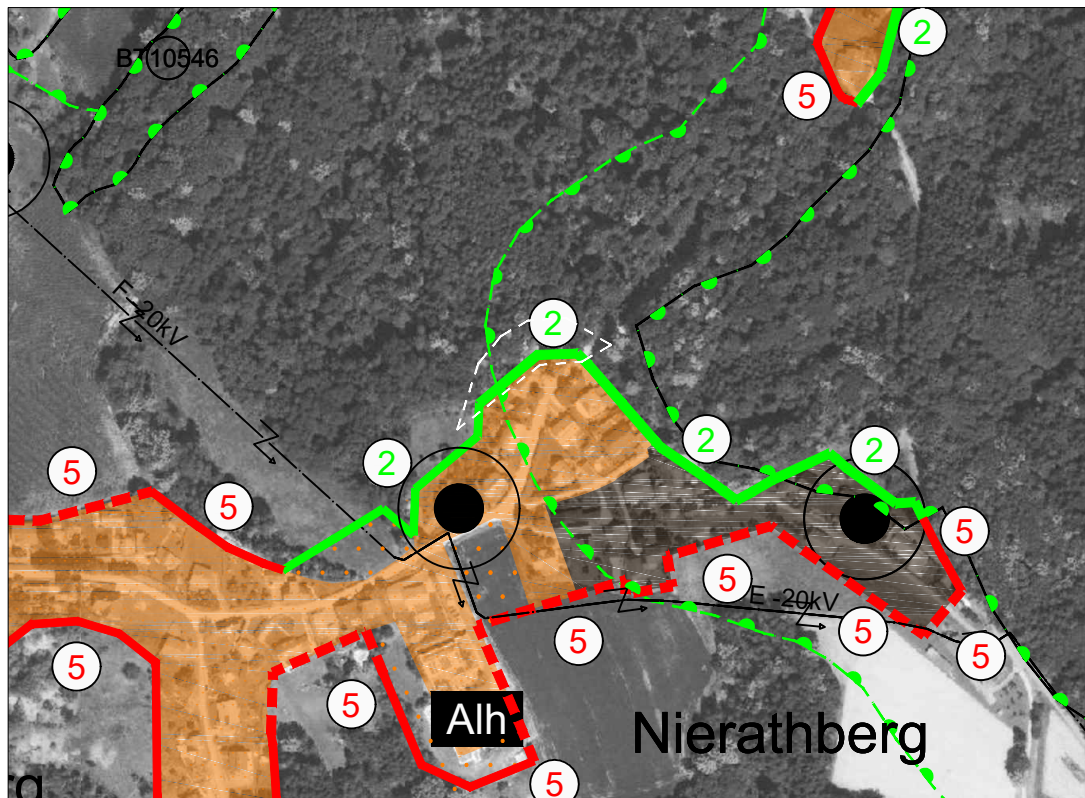
Maßstab und Plangrundlage



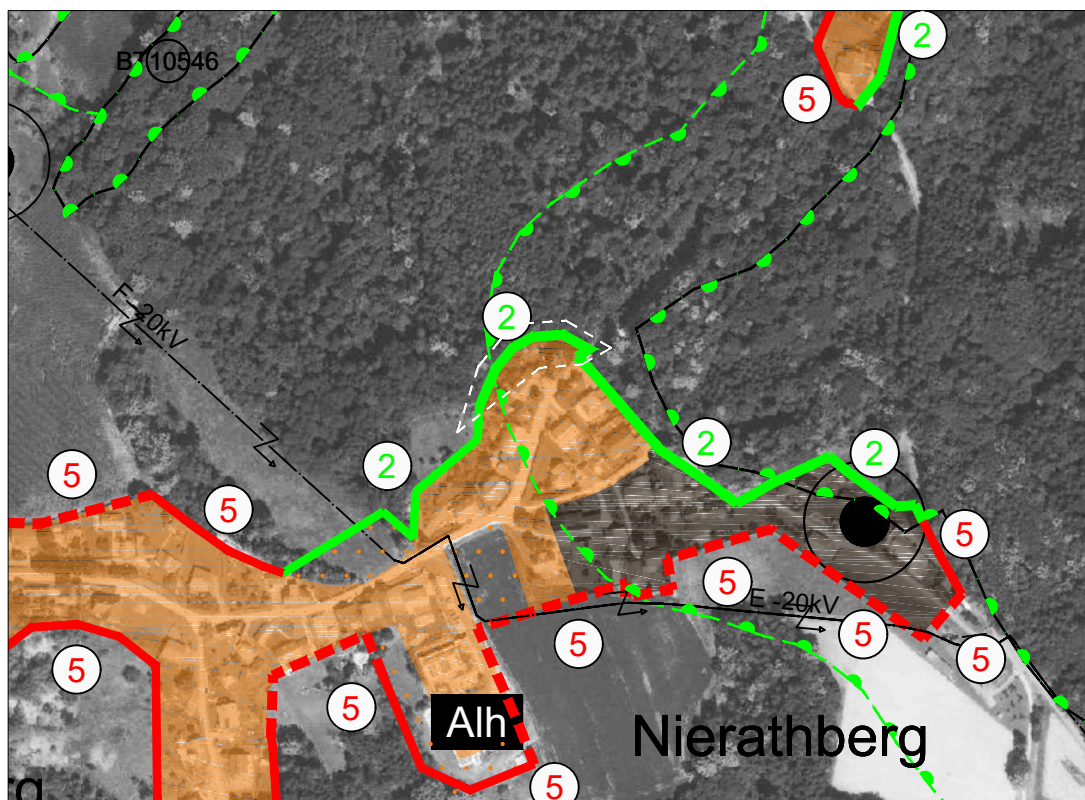
Maßstab
1:5.000

DKM Stand
04/2025





ÖEP Bestand



ÖEP Änderung | Entwurf

Anhang

1) Kenntnisnahme der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz Forstfachreferat

Kenntnisnahme einer angemeldeten dauernden
Rodung, vom 24.04.2025 (GZ: BHLB-123135/2025-5))



Bezirkshauptmannschaft Leibnitz

Gemeinde Allerheiligen bei Wildon
Allerheiligen bei Wildon 240
8412 Allerheiligen bei Wildon

→ Anlagenreferat

Forstrecht

Bearb.: Angelika Schmid
Tel.: +43 (3452) 82911-290
Fax: +43 (3452) 82911-550
E-Mail: bhlb-
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLB-123135/2025-5

Leibnitz, am 24.04.2025

Ggst.: Felsberger Marco u. Michael,
8412 Allerheiligen b.W. 237
Grst.Nr. 1287/2, KG 66401 Allerheiligen b. W.
Zur_Kenntnisnahme nach § 17a ForstG 1975 i.d.g.F.

Sehr geehrte Herren!

Die Behörde teilt Ihnen mit, dass die im Betreff genannte **angemeldete dauernde Rodung** vom 02.04.2025 auf dem Wald-Gst. Nr. 1287/2, KG 66401 Allerheiligen b.W., im Ausmaß von 978 m², zum Zwecke der Erweiterung des Hausgartens, laut beiliegendem Vermessungsplan des Vermessungsbüros Legat ZT GmbH, GZ: 23.904 vom 25.10.2024 zur Kenntnis genommen wird. Mit der Durchführung der Rodung kann ab sofort begonnen werden.

Hinweis:

Auf Grund der forstgesetzlichen Bestimmungen gilt eine Rodungsanmeldung 1 (ein) Jahr. Sie sollten das gegenständliche Rodungsvorhaben daher bis spätestens **01.04.2026** durchführen.

K O S T E N

Im Sinne des V. Teiles des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes - AVG 1991, BGBl. Nr. 51, idgF, haben die Antragsteller folgende Kosten zu tragen:

KOMMISSIONSGEBÜHREN:

nach der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013,
LGBL.Nr. 123/2012 i.d.g.F., für die örtliche Erhebung am 09.04.2025
(1 Amtsorgan, 1/2 Stunde) a € 17,90

€ 17,90

mit dem Ersuchen, die vorgeschriebenen Kommissionsgebühren zuzüglich der Bundesabgaben in der Höhe von € 26,00 (€ 14,30 für das Ansuchen vom 02.04.2025 und € 11,70 für Lagepläne)

zusammen daher € 43,90

8430 Leibnitz • Kada-Gasse 12

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT882081510000011113 • BIC STSPAT2G

auf das Konto bei der Stmk. Bank und Sparkassen AG, IBAN AT88 2081 5100 0001 1113, binnen zwei Wochen zur Einzahlung zu bringen. Als Verwendungszweck ist die Geschäftszahl „**BHLB-123135/2025-5**“ anzuführen.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Angelika Schmid
(elektronisch gefertigt)

Beilagen:

Erhebungsbericht vom 23.04.2025

1 Lageplan

Ergeht an:

1. Marco u. Michael Felsberger, Allerheiligen b.W. 237, 8412 Allerheiligen b.W., als Antragsteller u. Grundeigentümer unter Anschluss eines vidierten Lageplanes u. dem Ersuchen die vorgeschriebenen Kosten in Höhe von € 43,90 zur Einzahlung zu bringen
2. Gemeinde Allerheiligen bei Wildon, Allerheiligen bei Wildon 240, 8412 Allerheiligen bei Wildon, zur Kenntnisnahme, per E-Mail
3. Forstaufsichtsstation Leibnitz, Kadagasse 12, 8430 Leibnitz, zur Kenntnisnahme u. Vormerkung, per E-Mail
4. Vermessungsamt Leibnitz, Kadagasse 6, 8430 Leibnitz, zur Kenntnisnahme, per E-Mail
5. Finanzamt Deutschlandsberg Leibnitz Voitsberg, Lastenstraße 10, 8430 Leibnitz, (Bewertungsstelle)

 Das Land Steiermark	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2025-04-25T10:06:42+02:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	



Bearb.: Ing. Andreas Buchberger
Tel.: +43 (3452) 82911-274
Fax: +43 (3452) 82911-550
E-Mail: bhlb@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLB-123135/2025-3

Leibnitz, am 23.04.2025

Ggst.: Rodung § 17a, Felsberger Marco u. Michael, 8412 Allerheiligen
b.W. 237, Grst.Nr. 1287/2, KG 66401 Allerheiligen,
Rodungszweck: Erweiterung d. Hausgartens, Erhebungsbericht
FAST

Die Eigentümer beabsichtigen auf der Waldteilfläche des Gst. 1287/2, KG Allerheiligen/Wildon, eine Erweiterung des Hausgartens durchzuführen.

Beim Lokalaugenschein am 09.04.2025 konnte festgestellt werden, dass es sich bei der **angemeldeten Rodung im Gesamtausmaß von 978 m²** um einen geringfügigen Einschnitt in einen bestehenden Waldkomplex handelt.

Im Zuge einer Vorerhebung zwecks Antragstellung wurde am 09.04.2025 die gegenständliche Fläche mit dem Eigentümer Michael Felsenberger begangen. Amtliche Vermessung der Teilfläche durch DI Anton Marak unter GZ: 23.904, Teilungsplanentwurf datiert mit 05.04.2025.

Aus Sicht der FAST Leibnitz gibt es keine Einwände gegen die nachfolgende Rodungsfläche:

Grundstück	KG	Fläche	Sonstiges
1287/2	Allerheiligen/Wildon	0,0978 ha	Erweiterung Hausgarten, Teilungsplan DI Anton Marak unter GZ 23.904, 05.04.2025

1 Amtsorgane: ½ Stunde

Unter Berücksichtigung der gegebenen forstlichen Verhältnisse und mit Bedacht auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung kann der angemeldeten und dauernden Rodung auf dem oben genannten Grundstück

aus forstfachlicher Sicht zugestimmt

werden.

Für die FAST Leibnitz

Ing. Andreas Buchberger, eh.

Der Leiter des Forstfachreferates Leibnitz

Dipl.-Ing. Dietmar Forstner
(elektronisch gefertigt)



Vermessung Legat

DIPL.-ING. ANTON MARAK
DIPL.-ING. MICHAEL HOFER

INGENIEURKONSULENTEN
FÜR VERMESSUNGSWESEN
Oberleitinger Straße 31
8435 WAGNA
office@vermessung-legat.at
www.vermessung-legat.at
FAX: 03452 - 8 25 34-75
TEL: 03452 - 8 25 34-0

Teilungsentwurf 1:500

mit Rodungsfläche

GZ: 23.904

VERM.DAT.: 2024-04-05

PLANDATUM: 2024-10-25

KAT.GEM.: 66401 Allerheiligen

GER.BEZ.: Leibnitz

1287/1 *Kernwinde der*
Leibnitz, am

RODUNG: KG: *1287/2*

Grst. Nr.: *1287/2*

Fläche: *978 m²*

2039 m²

234.2025

Su	Stein unbehauen	S	Stein behauen
MM	Marke Metall	ZE	Zauneck
MK	Marke Kunststoff	NA	Grenznaegel
KR	Kreuz im Mauerwerk	ME	Mauerecke
RM	Rohr Metall	ZS	Zaunsäule
RS	Rohrstein	HE	Hausecke
RMK	Rohr Metall+Marke Kunststoff	BK	Bordsteinkante

